

Fassung für Antragstellende

Alle Formulare im Formularsatz können am Bildschirm digital ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie, dass bei manchen Formularen ein vorheriger Download erfolgen muss, um eine korrekte Darstellung und Berechnung zu haben.

Dieser Formularsatz besteht aus

- dieser Checkliste
- dem Merkblatt des Förderprogramms (20713)
- dem Refinanzierungsantrag (20699)
- den Allgemeinen Bestimmungen – Fassung für den Endkreditnehmer (20498)
- der Anlage – Datenschutzhinweise (20612)

Bitte beachten Sie, dass bei bestimmten Förderprogrammen zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Die Bestimmungen finden Sie im Merkblatt des jeweiligen Förderprogramms.

Für weitere Informationen zu den NRW.BANK-Förderprogrammen oder zu anderen Förderthemen sprechen Sie bitte unser Service-Center an (0211 91741-4800).

1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind:

- mittelständische Unternehmen¹,
- Angehörige der freien Berufe,
die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätig sind und als Einzelfirma, e. K.,
GbR, Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG oder AG firmieren.

Für Unternehmen aus dem Bereich der Primärerzeugung, der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nur als gewerbliches Unternehmen möglich.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und für die die Finanzierungszwecke

- gewerbliche Baukosten,
- Grunderwerb zur Eigennutzung,
- technische Anlagen/Maschinen,
- BGA,
- Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Ausschlüsse),
- Warenlager,
- allgemeiner Betriebsmittelbedarf

vorgesehen sind.

Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Umsatzsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der/die Antragsteller(in) nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel

Höchstbetrag: 1 Mio. €

4. Darlehensbedingungen

a. Darlehenslaufzeiten

— Investitionsdarlehen

Ratendarlehen:

- 3 bis 10, 15 oder 20 Jahre ohne Tilgungsfreijahr
- 3, 4, 5 oder 10 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
- 3, 4, 5, 15 oder 20 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren

¹ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 500 Mio. € nicht überschreitet.

Endfälliges Darlehen:

— 2, 3, 4, 5 oder 12 Jahre

— **Betriebsmittel und Warenlager**

— alle Laufzeitvarianten bis 10 Jahre

b. Zinssatz

Die von der NRW.BANK angebotenen Zinssätze sind in allen Laufzeiten beihilfefrei.

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsultimo fällig.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Nähere Informationen können den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem entnommen werden.

c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

d. Tilgung

— Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein. Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten.

e. Nichtabnahmeentschädigung

— Es wird keine Nichtabnahmeentschädigung berechnet.

f. Bereitstellungsprovision

— Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen aus bestimmten Branchen² stammen,
- sich die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten³ befinden,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO),
- es sich um Betriebsaufspaltungen, Fremdvermietung und Umschuldungen handelt,
- es sich um die Finanzierung von Pkw der Klasse M1 oder leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 handelt (<3,5 t) mit einer CO₂-Emission von über 50g CO₂/km⁴.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen⁵, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

6. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt elektronisch über die jeweilige Hausbank.
- Bei vollständiger Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sagt die NRW.BANK der Hausbank die Refinanzierung des an den/die Antragsteller(in) auszureichenden Darlehens innerhalb der Servicezeiten⁶ sofort zu.
- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.
- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung nach.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/universaldirekt

² Branchenausschlussliste unter www.nrwbank.de/branchenausschlussliste

³ Definition gem. Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO). Zu finden in der Anlage – Definitionen/Erläuterungen.

⁴ siehe 2.2 der ESG-Fördervoraussetzungen.

⁵ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen.

⁶ Unsere Servicezeiten sind der Programmseite zu entnehmen (www.nrwbank.de/universaldirekt).

Antragsteller(in)

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum

Rechtsform

genaue Bezeichnung der Branche

(Gruppen-)Umsatz in € ¹¹

Steuernummer

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Das Unternehmen ist direkt/indirekt im
mehrheitlichen Besitz der öffentlichen
Hand.

Ja

Nein

Bei dem/der Antragsteller(in)
handelt es sich um ein

KU = kleines Unternehmen ¹²

MU = mittleres Unternehmen ¹²

GU = großes Unternehmen ¹²

Es liegen mindestens 2 Jahresabschlüsse vor.

Ja

Nein

Von der Adresse des/der Antragstellers/Antragstellerin abweichender Investitionsort

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort in Nordrhein-Westfalen

Land

Darlehen

Darlehensbetrag in €

Laufzeit in Jahren [3]

Zinsbindung in Jahren [3]

Tilgungsfreijahr(e) [3]

Kostenplan der Gesamtmaßnahme (in €)

In- und Ausländische Umsatzsteuerbeträge können nicht mitfinanziert werden, wenn der/die Antragsteller(in) vorsteuerabzugsberechtigt ist. Bitte geben Sie in diesem Fall bei den Angaben zu Ihrem Finanzbedarf nur die jeweiligen Nettobeträge an.

Ist der/die Antragsteller(in) vorsteuerabzugsberechtigt? Ja Nein

Vorhabensbeschreibung/Kostenplan

Lfd. Nr.	Vorhabensbeschreibung	Betrag
1	_____	_____ €
2	_____	_____ €
3	_____	_____ €
4	_____	_____ €
5	_____	_____ €
6	_____	_____ €
7	_____	_____ €
8	_____	_____ €
Gesamtsumme		_____ €

Erklärung der Hausbank

Uns ist bekannt, dass die hier anzugebenden Tatsachen zum/zur Antragsteller(in), Darlehen, Kostenplan der Gesamtmaßnahme und Vorhabensbeschreibung/Kostenplan subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches (StGB) sind und das Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Wir verpflichten uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald uns diese bekannt werden.

Konditionenangebot der Hausbank

Bonitätsklasse [4]

Besicherungsstufe [4]

Preisklasse [4]

Maximalzins p. a. nominal
(Einstandszinssatz ggü. der NRW.BANK)

Es wird eine Vollausszahlung gewünscht?

Ja zum _____ Nein

Ansprechpartner(in) der Hausbank

Institutsname

Kontaktperson

E-Mail-Adresse

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Aktenzeichen der Hausbank

Ansprechpartner(in) des Zentralinstituts

Institutsname

Kontaktperson

E-Mail-Adresse

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Aktenzeichen des Zentralinstituts

Auf der Grundlage unseres Refinanzierungsantrags und unter Anerkennung des/der im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Merkblatts ¹⁵¹, Allgemeinen Bestimmungen für Kreditinstitute ¹⁵¹ sowie der Anlage – Definitionen/Erläuterungen ¹⁵¹ unterbreiten wir Ihnen ein Angebot, bis zu den oben genannten Konditionen einen Refinanzierungsvertrag abzuschließen.

Erläuterungen

- [1]** Bei der Angabe des Betrags sind die Umsätze der mit dem/der Antragsteller(in) verbundenen Unternehmen zu konsolidieren. Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, gelten für die Ermittlung des Gruppenumsatzes folgende Regelungen:
- der zuletzt veröffentlichte Konzernabschluss ist maßgeblich.
 - Liegt kein Konzernabschluss vor, werden zur Ermittlung des Gruppenumsatzes größerer mittelständischer Unternehmen der Umsatz des/der Antragstellers/Antragstellerin und die Umsätze der mit ihm/ihr verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.
- Als verbundene Unternehmen gelten:
- Unternehmen, an denen der/die Antragsteller(in) direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist,
 - Unternehmen, die am/an der Antragsteller(in) direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt sind, sowie
 - alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen. Faktische Konzernverhältnisse müssen nicht berücksichtigt werden.
- Die programmabhängige Obergrenze für den Gruppenumsatz ist dem Merkblatt des Programms zu entnehmen.
- [2]** Gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABI. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).
- [3]** Die möglichen Darlehenskonditionen sind dem Merkblatt des Programms zu entnehmen.
- [4]** Die Angaben sind entsprechend dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) der KfW anzugeben
- [5]** Einsehbar auf der Programmseite unter www.nrwbank.de/universaldirekt.

Fassung für Endkreditnehmer

Für Förderdarlehen der NRW.BANK gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Grundsätzliches

Diese Allgemeine Bestimmungen (AB EKN) beinhalten die grundsätzlichen Anforderungen und Regelungen für die Inanspruchnahme eines NRW.BANK-Förderdarlehens. Das jeweilige programmspezifische Merkblatt kann diese Anforderungen und Regelungen konkretisieren bzw. von diesen abweichen. Sollten sich folglich diese AB EKN und das jeweilige programmspezifische Merkblatt widersprechen, so gilt das programmspezifische Merkblatt vorrangig.

2. Auszahlung und Verwendung der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden zu 100% ausgezahlt.
- 2.2 Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen beantragt und zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- 2.3 Der/die Darlehensnehmer(in) hat der Hausbank unaufgefordert die Erfüllung etwaiger Auflagen und unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die zweckmäßige Verwendung der Darlehensmittel nachzuweisen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil anderer Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer(in) unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die NRW.BANK zurückzuzahlen.
- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten beziehungsweise Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten durch den/die Darlehensnehmer(in) gewünscht wird.
- 3.3 Ziffern 6.3–6.4, 7.2–7.4 dieser allgemeinen Bestimmungen gelten entsprechend.

¹ Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für die Programme NRW.BANK.Baudenkmäler, NRW.BANK.Invest Zukunft, NRW.BANK.Effizienzcredit Bauen, NRW.BANK.Gebäudesanierung, NRW.BANK.Infrastruktur, NRW.BANK.Nachhaltig Wohnen, NRW.BANK.Universalkredit, NRW.BANK.Universal Direkt, NRW.BANK.Wohneigentum sowie im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und KfW für das Programm NRW.BANK.Gründung und Wachstum.

4. Kosten und Aufwendungen

- 4.1 Die Kosten und Aufwendungen für die Gewährung und Bearbeitung des NRW.BANK-refinanzierten Darlehens sind mit dem Zinssatz abgegolten.
- 4.2 Zusätzliche Zahlungen kann die Hausbank vom dem/der Darlehensnehmer(in) nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der NRW.BANK ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche der Hausbank gegen den/die Darlehensnehmer(in) bleiben unberührt.

5. Verzinsung und Bereitstellungsprovision

- 5.1 Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem auf die Auszahlung durch die Hausbank (Wertstellung bei der Hausbank) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrags auf dem Konto der Hausbank. Die Zinsen sind im jeweiligen Zinsturnus nachträglich zum Ultimo fällig. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode berechnet.
- 5.2 Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,15% pro Monat und beginnt mit dem siebten Monat nach Vertragsschluss, es sei denn in dem jeweiligen Merkblatt wird eine abweichende Regelung getroffen.
- 5.3 Die Bereitstellungsprovision wird auf die noch nicht ausgezahlte Darlehensvaluta pro Monat berechnet und ist analog zum jeweiligen Zinsturnus fällig. Die Bereitstellungsprovision wird per SEPA Lastschrift bei Ihnen eingezogen oder gegebenenfalls bei Auszahlungen einbehalten.

6. Nichtabnahmeentschädigung

- 6.1 Bei einer Nichtabnahmeentschädigung handelt es sich um eine Schadensersatzposition, die der/die Darlehensgeber(in) gegenüber dem/der Darlehensnehmer(in) erheben darf, wenn der/die Darlehensnehmer(in) das bereitgestellte Darlehen nicht oder nicht vollständig gemäß dem zugrundeliegenden Darlehensvertrag mit der Hausbank abnimmt.
- 6.2 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Nichtabnahme des weiterzuleitenden Darlehens durch den/die Darlehensnehmer(in) zuzulassen.
- 6.3 Die Hausbank wird eine Nichtabnahmeentschädigung von dem/der Darlehensnehmer(in) erheben, sofern die NRW.BANK von ihr eine Nichtabnahmeentschädigung erhebt.
- 6.4 Die NRW.BANK erhebt ab einem ursprünglich zugesagten Darlehensbetrag von über einer Million Euro eine Nichtabnahmeentschädigung. Bei Beträgen bis zu einschließlich einer Million Euro wird keine Nichtabnahmeentschädigung erhoben.

7. (Teil-)Rückzahlung

- 7.1 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Tilgung des Darlehens durch den/die Darlehensnehmer(in) zuzulassen.
- 7.2 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern nicht die NRW.BANK einer anderen Anrechnung zustimmt.
- 7.3 Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann nur unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.
- 7.4 Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wird die Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem/der Darlehensnehmer(in) vereinbarten Zinssatzes vornehmen.

8. Verzug und Schadenersatz

- 8.1 Hat der/die Darlehensnehmer(in) Tilgungsraten oder Annuitäten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.
- 8.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten gemäß Ziffer 8.1) eine Schadenersatzpauschale fordern, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegt.
- 8.3 Dem/Der Darlehensnehmer(in) bleibt es bezüglich Ziffer 8.2 vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden eingetreten ist.

9. Besicherung

- 9.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen den/die Darlehensnehmer(in) an die NRW.BANK ab, unabhängig davon, ob diese bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.
- 9.2 Die Hausbank ist berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen.
- 9.3 Die Hausbank ist durch eine Einzugsermächtigung der NRW.BANK solange zur Einziehung der an die NRW.BANK abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NRW.BANK den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem/der Darlehensnehmer(in) erklärt.
- 9.4 Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Darlehensgewährung nebst Nebenrechten und Sicherheiten zur Besicherung weiter an Dritte abzutreten.
- 9.5 Nach der Abtretung der Forderungen gemäß Ziffer 9.1. kann der/die Darlehensnehmer(in) Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag aufrechnen.

- 9.6 Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der NRW.BANK refinanziertes Darlehen von dem/der Darlehensnehmer(in) oder einem/einer Dritten gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den/die Darlehensnehmer(in), soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich.
- 9.7 Ziffer 9.6. gilt entsprechend für Sicherheiten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Darlehen an den/die Darlehensnehmer(in). Diese Sicherheiten dienen nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den/die Darlehensnehmer(in).
- 9.8 Sobald alle Zahlungsforderungen der NRW.BANK aus dem Refinanzierungsdarlehen erfüllt sind, werden die bestellten nicht akzessorischen Sicherheiten von der NRW.BANK frei gegeben, soweit diese auf die NRW.BANK übergegangen sind.

10. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

- 10.1 Die NRW.BANK und die Hausbank sowie ein gegebenenfalls eingeschaltetes Refinanzierungsinstitut (KfW, EIB, EIF, CEB, LR) sind berechtigt, bei dem/der Darlehensnehmer(in) Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel zu überprüfen. Die NRW.BANK sowie das gegebenenfalls eingeschaltete genannte Refinanzierungsinstitut können diese Prüfung durch eine(n) von ihnen beauftragte(n) Dritte(n) vornehmen lassen.
- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer(in) räumt zu diesem Zweck der Hausbank, der NRW.BANK, einem gegebenenfalls eingeschalteten Refinanzierungsinstitut sowie einem/einer von diesen beauftragte(n) Dritte(n) ein Betretungsrecht ein.
- 10.3 Die Hausbank ist berechtigt, der NRW.BANK sowie einem ggf. eingeschalteten Refinanzierungsinstitut und ihrem/ihrer beauftragten Dritten die Prüfung des Förderdarlehens zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen. Dies erfolgt insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblicke in die Darlehensunterlagen und durch Bereitstellung von Kopien der Unterlagen zu Dokumentationszwecken. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung.
- 10.4 Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse gemäß dem Merkblatt zu den wesentlichen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Die Hausbank kann unbeschadet ihres Rechts zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen das Darlehen fristlos kündigen, insbesondere wenn
- 11.1.1 das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der/die Darlehensnehmer(in) ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der NRW.BANK vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

- 11.1.2 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebs oder Betriebsteils, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, insbesondere Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafter(innen)verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin, die zu einem Kontrollwechsel [Wechsel des beherrschenden Einflusses] führen),
- 11.1.3 der/die Darlehensnehmer(in) unrichtige Angaben über seine/ihre Vermögenslage gemacht hat,
- 11.1.4 der/die Darlehensnehmer(in) eine mit der Darlehenszusage verbundene Auflage oder Auszahlungsvoraussetzung nicht erfüllt,
- 11.1.5 der/die Darlehensnehmer(in) eine wesentliche Vertragspflicht oder eine sonstige mit dem Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung verletzt oder nicht erfüllt hat,
- 11.1.6 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- 11.1.7 das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist.
- 11.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- 11.3 Die Hausbank ist auf Verlangen der NRW.BANK verpflichtet von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- 11.4 Die Hausbank ist auf Verlangen der NRW.BANK verpflichtet, wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung von dem/der Darlehensnehmer(in) zu verlangen. Die Entschädigung berechnet sich nach Ziffern 7.2.–7.4. dieser allgemeinen Bestimmungen.

12. Formerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils im Antragszeitpunkt geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formklausel selbst.

13. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem/der Darlehensnehmer(in) unvereinbar mit den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der NRW.BANK, so gelten Letztere vorrangig.

Hinweise zum Datenschutz, zur Subventions- erheblichkeit und zur Befreiung vom Bankgeheimnis/ von der Verschwiegenheitspflicht

A. Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Rechten – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

I. Allgemeine Informationen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0, Fax + 49 211 91741-1800
E-Mail info@nrwbank.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung über Sie als Darlehensnehmer(in) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrer Hausbank, gegebenenfalls einem Zentralinstitut oder von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Daten eigenständig generiert haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen Regelungen zum Datenschutz zu verschiedenen Zwecken. Grundsätzlich kommen als Zwecke der Verarbeitung in Betracht: die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte und im Auftrag tätige Dienstleister(innen) (sog. Auftragsverarbeiter(innen), vgl. Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Daneben geben wir Ihre Daten auch an externe Empfänger(innen), soweit das zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erforderlich ist oder wir aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung dazu angehalten sind. Weitere Empfänger(innen) können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an externe Empfänger(innen) ist zudem zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen das gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was auch die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen zwei bis achtzehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter Ziffer 1 genannten Stellen wenden.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRW.BANK ist:

— Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

Zusätzlich haben Sie ein Widerspruchsrecht, das am Ende dieser Datenschutzhinweise genauer erläutert wird.

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Darlehensvertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Darlehensvertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

II. Besondere Informationen

1. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 2) verarbeiten wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung die folgenden Daten beziehungsweise Kategorien von Daten.

1.1 Daten, die wir von Ihnen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhalten

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mail-Adresse
Daten über Vermögensverhältnisse	z. B. Einkommen, Vor- und Ratenverpflichtungen, übernommene Bürgschaften sowie sonstige Daten über Vermögensverhältnisse, Bank oder Steuerberatungsauskünfte, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Kontodaten	z. B. IBAN, Kontonummer, Bankleitzahl
Legitimationsdaten	z. B. Ausweisinformationen, etwa Ausweiskopien
Antragsdaten	Informationen, die Sie uns bei der Beantragung eines Darlehensvertrags zur Verfügung stellen
Nachweisdaten	Unterlagen, die Sie uns zum Beleg der im Antrag gemachten Angaben zur Verfügung stellen, z. B. Einkommensnachweise, Arbeitsverträge, Ausweisdokumente, Kontoauszüge
Vertragsdaten	z. B. Vertragskennung, Vertragshistorie, Vertragsbeginn (Antragsdatum) sowie sonstige Informationen zu Ihren Darlehensverträgen
Registerdaten	z. B. Handelsregisterauszug
Steuerdaten	z. B. Steueridentifikationsnummer einschließlich Länderkennzeichen sowie sonstige steuerlich relevante Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Datenschutzrechtliche Erklärungen	Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten; Erklärungen zum Widerruf von Ihnen erteilter Einwilligungen; Erklärungen zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten; Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit einschließlich der Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte mitteilen
Entbindungserklärungen	Erklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis, die Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erteilen, einschließlich der Informationen, die Sie uns in den jeweiligen Erklärungen mitteilen

1.2 Daten, die wir eigenständig generiert haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Antrags und Partnernummer
Bonitätsdaten	z. B. Rating und Scoringwerte, die wir durch ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren aus kreditrelevanten Informationen generieren, sowie bonitätsrelevante Erfahrungswerte, die wir über Sie als Kunden/Kundin im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung gewinnen

1.3 Daten, die wir von Dritten erhalten haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Aktualisierte Stammdaten	z. B. aktualisierte Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder andere Stammdaten, die wir z. B. von Meldebehörden erhalten
Bonitätsdaten	z. B. Kreditscorewerte und sonstige kreditrelevante Daten von Auskunfteien wie der SCHUFA, bonitätsrelevante Arbeitgeberauskünfte sowie weitere bonitätsrelevante Daten wie z. B. finanzierungsobjektbezogene Informationen, die wir von Dritten erhalten
Steuerdaten	Steuerdaten, zu deren Erhebung wir unter anderem nach § 154 AO verpflichtet sind; z. B. Steueridentifikationsnummer, Wirtschaftsidentifikationsnummer
Daten aus Auskünften und Stellungnahmen	z. B. aus Stellungnahmen von Handelskammern, Handwerkskammer und sonstigen am Verfahren beteiligten Dritten, die zur Anbahnung und Verwaltung Ihres Darlehens benötigt werden
Daten aus Presse und Medien	öffentlich zugängliche Informationen aus Presse und Medien

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 3) verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

Zweck/Berechtigtes Interesse	Rechtsgrundlage(n)
Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen	Art. 6 Abs. 1 lit. b, e DSGVO
Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Verhinderung und Aufklärung von Straftaten	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Förderprodukten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung zur Feststellung der Identität des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter sowie wirtschaftlich Berechtigter	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung auf der Grundlage einer Risikoklassifizierung von Kunden nach Bonitäts Gesichtspunkten zur Erfüllung gesetzlicher (insbesondere bankaufsichtsrechtlicher) Vorgaben, insbesondere zur Prüfung und Meldung, zur ordnungsgemäßen Unternehmenssteuerung, zur Kapitalrechnung sowie zur Berechnung etwaig erforderlicher bilanzieller Wertberichtigungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

Zweck/Berechtigtes Interesse	Rechtsgrundlage(n)
Einholung von Bankauskünften zur Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Übermittlung von Angaben zu Zahler und Zahlungsempfänger bei Ausführung von Geldtransfers insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftserteilung zur Identität von Zahler und Zahlungsempfänger an andere Kreditinstitute und zuständige Behörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, Meldungen und Auskunftserteilungen an Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern und andere Steuerbehörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen/Veröffentlichungen an sonstige Behörden, Wirtschaftsprüfer oder die EU-Kommission bzw. in deren Beihilfentransparenzdatenbank	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Erteilung von Auskünften an Ermittlungsbehörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt) insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Vermögens- und Steuerdelikten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Konsultation von Auskunftsteilen (z. B. SCHUFA, Creditreform, Vollstreckungsportal) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Verwendung der Daten aus dem Darlehensverhältnis zu internen, statistischen Zwecken	Art. 6 Abs. 1 lit. a, f DSGVO
Betroffenenrechteverwaltung, d. h. Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einwilligungsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Widerrufserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Widerspruchsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Widerspruchserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

3. Wer bekommt meine Daten?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 4) können die folgenden Empfänger(innen)/Kategorien von Empfängern/Empfängerinnen Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

3.1 Auftragsverarbeiter(in)

Wir setzen bei der Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen auch externe Dienstleister(innen) ein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Konkret gehören hierzu zum Beispiel Unternehmen in den folgenden Kategorien:

- Kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Archivdienstleistungen, Telekommunikation sowie Beratung und Consulting

3.2 Externe Empfänger(innen)

Soweit wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Ihrer Einwilligung befugt sind, geben wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Stellen weiter, die Ihre Daten in eigener Verantwortung verarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Empfänger(innen) beziehungsweise Kategorien von Empfängern/Empfängerinnen Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Ministerien, Landesrechnungshof, Landeskasse NRW) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Andere Kredit und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Darlehensvertrag z. B. Hausbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbank, Europäische Investitionsbank, Bank des Europarates, Europäischer Investitionsfonds, Bürgschaftsbank NRW)
- Auskunfteien für die Einholung von Bonitätsauskünften

4. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung beruht nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Art. 22 DSGVO.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Telefon: + 49 211 917410
E-Mail: datenschutz@nrwbank.de

B. Subventionserheblichkeit

Ihnen, als Antragsteller(in) oder am Darlehen beteiligte Person, ist bekannt, dass die jeweils für bzw. über Sie angegebenen Tatsachen in den nachfolgenden Formularen oder in inhaltsgleich, nachgebildeten Formularen

- Refinanzierungsantrag (Formularnummer 20425 bzw. 20403)
- Anlage für weitere am Darlehen beteiligte Personen (Formularnummer 20810)
- Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis Beihilfen (Formularnummer 20121)
- Erklärung über erhaltene und/oder beantragte andere staatliche Zuwendungen (Formularnummer 20122)
- Anlage zum Antrag in allen Förderprogrammen
- Anlage – Klima-Bonus (Formularnummer 20836) bei den Programmen NRW.BANK.Gründung und Wachstum und NRW.BANK.Universalkredit
- Anlage – Weitere Informationen zum Antrag (Formularnummer 20181) sowie die Einschätzung der Hausbank zum Verein (Formularnummer 20869) des Programms NRW.BANK.Sportstätten
- Anlage – Vorhabensbeschreibung (Formularnummer 20567) bei NRW.BANK.Invest Zukunft

vollständig und richtig sein müssen sowie subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Sie verpflichten sich, der NRW.BANK unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald Ihnen diese bekannt werden.

C. Befreiung vom Bankgeheimnis/Verschwiegenheitspflicht

Ihnen ist bekannt, dass alle im Refinanzierungsantrag angegebenen Daten und daraus geschlossene Wertungen von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, sowie für interne statistische Zwecke erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die Hausbank, gegebenenfalls ein Zentralinstitut, die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie bewilligende Förderstellen, die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), der EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates), die Bürgschaftsbank NRW und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Sie befreien insoweit die Hausbank und die NRW.BANK vom Bankgeheimnis und die bewilligenden Förderstellen von ihrer Verschwiegenheitspflicht.